



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1999 (SächsGVBl. S. 301, 445), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

Gewerbegebiet gemäß §8 BauNVO

Einzelhandelsbetriebe mit nachvergesellschaft. bzw. zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unzulässig

Ausnahme sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten in Verbindung mit Gewerbebetrieben zulässig, wenn die Verkaufsfäche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist sowie die Verkaufsfäche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	Emissionskontingent (flächenbezogener Schallleistungspegel) LEK in dB(A)	
	tags	nachts
GE	60	45

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Anfang		Ende		Zusatzkontingent in dB	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende	LEK, zus. Tag	LEK, zus. Nacht
A	50	170	5	0		
B	160	275	0	0		
C	275	305	5	0		
D	305	50	0	15		

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§18 Abs. 1 BauNVO)

Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen wird 245,50 m (DHHN 92) festgesetzt.

1.2.2 Ausnahme von der Höhenbeschränkung

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abfallgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.3 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise beträgt die maximal zulässige Gebäudelänge 160 m.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §23 BauNVO)

Ausnahme von Baugrenzen (§23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,5 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

1.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 M1 - Anlegen von Reptilienhabitaten

Innerhalb der mit "M1" gekennzeichneten Fläche sind als Sonn- und Versteckstruktur für Reptilien 2 Materialhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 0,8 m (L x B x H) aus Natursteinen und Totholz herzustellen.

1.5.2 M2 - Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen

- 5 künstliche Fledermausquartiere und
 - 1 Höhlenröhlerkasten
- an Bestandsgebäuden oder geeigneten Großbäumen anzubringen.

1.5.3 M3 - Externe Ausgleichsmaßnahme zur Anlage eines naturnahen Laubmischwaldes

Innerhalb der in der Flächennutzungsplanung mit "M3" gekennzeichneten Fläche (Teile von Flst. 1455/15, Gemarkung Radeberg) sind insg. ca. 3.680 m² mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten und zu naturnahen Waldbeständen zu entwickeln. Die Aufforstungsflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.6 Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten.

1.7 Planbindung (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Lageplan zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung §89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Fassaden

Die großflächige Verwendung von Materialien, die einen hohen Reflexionsgrad haben, ist unzulässig.

2.1.2 Dachgestaltung

Stark reflektierende Dachdeckungen sind unzulässig.

2.1.3 Werbeanlagen

Freistehende Werbung ist nur bis 12 qm Werbefläche je Grundstück zulässig. Ihre Höhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen auf Dachflächen sowie strahlende oder blinkende Werbeelemente sind unzulässig.

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 14.09.2017, und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

....., den

Landkreis Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformations

3. Hinweise

3.1 Pflanzenauswahlhilfe

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn	Prunus spinosa	Schlehe (nur Südslehe)
Rhamnus frangula	Faulbaum	Rosa canina	Hundrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Salix caprea	Saalweide
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche

3.2 Hinweise zu Maßnahmen

M1 - Anlegen von Reptilienhabitaten

Die Materialhaufen sind in besonderen Bereichen anzuordnen und beschattungsfrei zu halten. Die Materialhaufen sollen zu ¼ aus Natursteinen (z.B. Leestesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu ¾ aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstämmen, Stammabschnitten) bestehen. Die Maßnahme zur Habitaterschaffung ist unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft des B-Planes umzusetzen.

M2 - Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen

Die Fledermausquartiere sind als Gruppe (Abstand der Kästen untereinander ca. 5 m) aufzuhängen. Zur Vermeidung von Nistkonkurrenz ist zusätzlich 1 Höhlenröhlerkasten (z. B. für Meisen) im Bereich der Kastengruppe anzubringen. Es sind Sommerquartier- oder Ganzjahreskästen, selbstreinigende Modelle zu verwenden. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen hat vor dem Abriss / Umbau der Baracken zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere ist dauerhaft zu gewährleisten.

M3 - Externe Ausgleichsmaßnahme zur Anlage eines naturnahen Laubmischwaldes

Gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 SächsWaldG sind naturnaher Wälder unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen anzulegen. Als Hauptbaumart wird die Stiel-Eiche (Quercus robur) empfohlen mit einem Anteil von 54,6%, ergänzt durch Hainbuche (Carpinus betulus) mit einem Anteil von 22,7% und Winterlinde (Tilia cordata) mit einem Anteil von 22,7%. Artenauswahl, Pflanzqualität und Pflanzdichte sind mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen. Zur Aufforstung sind nur Pflanzen zu verwenden, die den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) entsprechen.

Für die Waldangestaltung sind ein 3 m breiter Saum aus folgenden standortgerechten Wildsträuchern empfohlen: Mit jeweils einem Anteil von 12,5% Eberesche (Sorbus aucuparia), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus laevigata), Flechtweide (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa) und Faulbaum (Frangula alnus). Mit einem Anteil von 20% Hundrose (Rosa canina).

Die Aufforstungsflächen sind mit einem Schutzzaun vor Wildverbiss zu schützen.

Die Pflanzmaßnahmen sind in der Anzeige der Nutzungsmaßnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Fertigstellung ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Für den Standort liegt ein Bescheid zur Erlaufforstung vor vom 18.10.2010 (AZ: 61-4-854-421/2010/24/Radeberg).

3.3 Anterschtzrechtliche Baueinengrenzung, Gebäudekontrolle

Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.

Baueinengrenzung für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden

Der Abruch von Gebäuden darf nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende März, vorzugsweise im Oktober durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Abriss nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere bzw. Nester in oder an den abzunehmenden Gebäuden befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Gebäudekontrolle für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden

Die Baracken sind vor dem Beginn von Abriss- oder Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Beseidung durch Vögel, Fledermäuse und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung des Niststandortes bis zum Ausfliegen der Brut, Anlegen von Ausweichlebensräumen) abgestimmt werden.

3.4 Schutz von Grenz- und Vermessungsmarkern

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastersgesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarkern besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarkern sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖVI) gesichert werden.

3.5 Archäologische Denkmale / Meldepflicht von Bodenfunden

Die archäologische Relevanz des Plangebietes bedürfen daher der denkmalgeschützliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

3.6 Bohrzanzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht

Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind durch den Auftraggeber zu vermeiden. Dem mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeiter ist unangenehmster Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).

3.7 Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Radeberg

Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Radeberg besitzt auch Gültigkeit für den B-Plan Nr. 66. Danach sind Stellplatzflächen durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit bodendeckenden Gehölzen zu gliedern.

3.8 Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg

Die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg besitzt auch Gültigkeit für den B-Plan Nr. 66.

3.9 Bodenschutz / Altlasten / Abfälle

Im Plangebiet sind gemäß Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) folgende Altstandorte mit Bodenbelastungsverdacht erfasst: AKZ 92 200 620/02 Frisch & Kellnerbauer und 92 200 620 ehem. Betriebsgebäude "Alig. Der Handlungsbedarf ist B - Belassen. Damit wird für bauliche Maßnahmen und Eingriffe in den Boden eine ingenieurtechnische Begleitung durch ein in der Altlastenbearbeitung fach- und sachkundiges Ingenieurbüro (§18 BodoSchG) erforderlich.

Des Weiteren besteht im Plangebiet die stillgelegte Aktionspiste (AD) "Dammweg", die im SALKA unter der AKZ 92100241 erfasst ist. Die Depotie wird derzeit aus der Nachfolge entlassen und ist der niedrigen Gefährdungskategorie zuzuordnen. Für das Depotiegebäude bestehen Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der aufgetragenen Oberflächenabdeckung. Ein kontrollierter Eingriff ist dennoch nicht unmöglich. Das ausgehobene Material ist dann baubegleitend zu untersuchen und - soweit es nicht verwertbar ist - als Abfall ordnungsgemäß auf einer Baustelle zu entsorgen. Der Beginn der Baumaßnahmen ist rechtzeitig der zuständigen Behörde mitzuteilen (bis zur Rechtskraft des Beschlusses gemäß § 40 Abs. 5 KrVwG; Landesdirektion Sachsen, danach: Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde).

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Vergleichen verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Unbelasteter Bodenschub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBoSchG zu beachten.

Abfälle sind entsprechend § 5 KrVw-AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend § 10 KrVw-AbfG in einer dafür zugelassenen Anlage gemeinwohlförderlich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung des § 41 KrVw-AbfG und § 3 KrVw-AbfG zu führen.

3.10 Minimierung des Oberflächenabflusses

Oberflächenbefestigungen von Klz-Stellplätzen sind, so weit möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

3.11 Niederschlagswasserrückhaltung

Bau und Betrieb von Regenwasserbeseitigungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWVG vom 12.07.2013. Speichervolumina sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu ermitteln. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.12 Abwasserbehandlung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wird ein Fahrzeugwäscher vorgesehen, so ist dies mit einer Abscheideanlage nach DIN 1999-100 vorzubehalten, ehe es in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Wird eine baurechtlich zugelassene Anlage verwendet, ist die Einleitung bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3.13 Versorgungsleitungen

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzunehmen.

3.14 Hinweis zum vorsorgenden Radonchutz

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird daher empfohlen, bei Neubauten generell einen Radonchutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei Sanierungsarbeiten an Gebäuden wird empfohlen, die Radonstatus durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonchutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 17.12.2014 mit Beschluss-Nr. SR2014/14 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15" beschlossen (Aufstellungsbeschluss), bekanntgemacht in "die Radeberger", Ausgabe 01/25 vom 09.01.2015. Die Vorbereitung im Technischen Ausschuss fand am 02.12.2014 statt.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 1

Die Öffentlichkeit erhielt die Möglichkeit, sich vom 19.01.2015 bis einschließlich 19.02.2015 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Äußerungen (Stellungnahmen) abzugeben. Die Bekanntmachung wurde am 19.06.2017, ist am 30.08.2017 mit Beschluss Nr. SR051-2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 2

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TOB) sind unter Anwendung von § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2015 über die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 informiert worden und haben mit einer Frist bis 24.02.2015 die Möglichkeit zur Äußerung bekommen.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 3

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 28.09.2016 mit Beschluss-Nr. SR054/2016 die frühzeitig Stellungnahmen geprüft, die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und die Änderung des Verfahrens in ein Regelverfahren nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB beschlossen sowie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15", Planstand 26.08.2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Offenlage bestimmt, bekanntgemacht in "die Radeberger", Ausgabe 40/26 vom 07.10.2016 und zusätzlich durch Aushang an den Aushangtafeln der Stadt Radeberg vom 04.10.2016 bis einschließlich 07.10.2016. Die Vorbereitung im Technischen Ausschuss fand am 20.09.2016 statt.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 4

Das Abwägungsergebnis ist mit Schreiben vom 29.09.2016 mitgeteilt worden.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 5

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TOB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.09.2016 über den Änderungsbeschluss informiert sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planfassung vom 26.08.2016 nach § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis 11.11.2016) aufgefordert.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 6

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15", Planstand 26.08.2016, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) hat in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Radeberg öffentlich ausgestellt.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 7

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in "die Radeberger", Ausgabe 40/26 vom 07.10.2016 und zusätzlich durch Aushang an den Aushangtafeln der Stadt Radeberg vom 04.10.2016 bis einschließlich 07.10.2016 ortsbekannt gemacht worden.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 8

Der Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), Fassung vom 26.08.2016 mit reaktionellen Änderungen vom 19.06.2017, wird hiermit ausgeteilt.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 9

Der Beschluss der Sitzung des Bebauungsplans Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ebenfalls bekanntgemacht worden in "die Radeberger", Ausgabe 37/27 vom 15.09.2017 und zusätzlich durch Aushang an den Aushangtafeln der Stadt Radeberg vom 12.09.2017 bis einschließlich 15.09.2017.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 10

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Radeberg, den 14.09.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister 11

Die Satzung ist am 16.09.2017 in Kraft getreten.

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbefläche Dammweg 15"

Planbezeichnung:
Rechtsplan Teil A.1 + Textfestsetzungen Teil B

Geltungsbereich:
Gemarkung Radeberg, Flst. 1174/3, 1176/3, 1185, 1188/10, 1188/11, 1190/3, 1547/10 und T.V. 1190/2, 1547/9, 1174/48

Gemeinde: geprüft

Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

Datum:

Unterschrift, Stempel

Planung: geprüft

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASSE 2 · 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 · FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

Datum: **19.06.2017**

Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG i.d.F. vom 26.08.2016, mit red. Änderungen vom 19.06.2017

gez.: Blattröße: DIN:

AW / ML Maßstab: B/H = 972 / 630 (0,61 m²)

ProjektNr.: Maßstab:

Projektnr.: Maßstab:

FB / LPH / Plannr.: Index:

1:1.000 **F 3 L01**